

Welche sonstigen Einkünfte haben Sie?

In diesem Kapitel beschreiben wir, was alles zu den sonstigen Einkünften zählt – auch Ihre gesetzliche Rente – und wie die Rentenfreibeträge ermittelt werden.

In der 7. und letzten Einkunftsart (→ Seite 20) ist unter dem Oberbegriff „sonstige Einkünfte“ alles zusammengefasst, was auch noch der Besteuerung unterliegt, beispielsweise:

„§ 22 EStG Arten der sonstigen Einkünfte
Sonstige Einkünfte sind [...]
1.a) aa) Leibrenten und andere Leistungen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen [...]
bb) [...] bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Auf Antrag auch für Leibrenten [...] bis 31.12.2004 [...].

Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 (1) Nr.1 vom Geber abgezogen werden können [...]

2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23.[...]

3. [...] Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256,- € im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei der Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden [...].
[...]

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen [...].“

Rente ist nicht gleich Rente

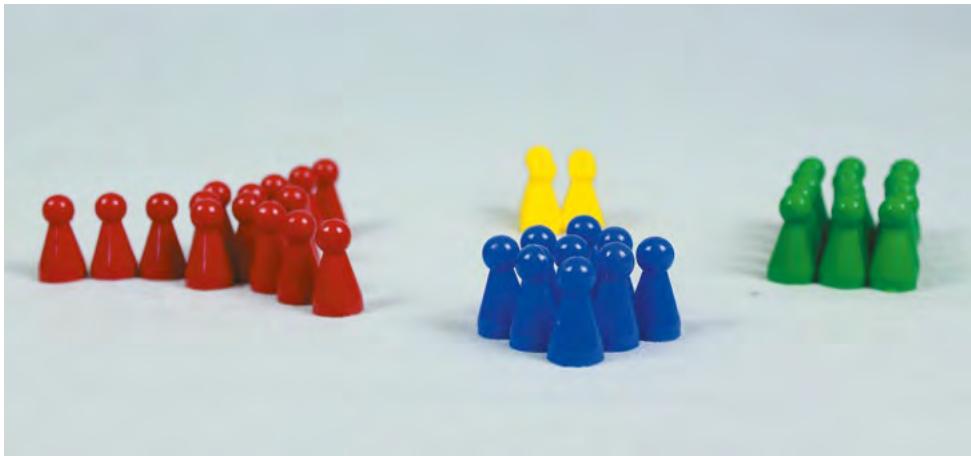
Fast alle Renten werden Ihnen als „Brutto-Renten“ bescheinigt, jedoch als „Netto-Renten“ überwiesen. In der Regel wird vom Rententräger für Sie Kranken- und Pflegeversicherung einbehalten. Diese gezahlten Beiträge sind steuerlich „Sonderausgaben“ (→ Seite 120, Sonderausgaben) und als solche auf der Anlage Vorsorgeaufwand einzutragen. Zur Berechnung der steuerpflichtigen Rentenanteile gehen Sie stets von den Brutto-Renten-Werten aus.

Gesetzliche Renten

Bei der Papier-Steuererklärung werden alle Eintragungen zu diesen Renten in der **Anlage R** gemacht. Ehepartner füllen jeweils ein eigenes Formular R aus. Mit der ersten Rubrik sind, vereinfacht ausgedrückt, die „normalen“ gesetzlichen Renten gemeint. Während der langen Jahre Ihrer Berufstätigkeit haben Sie und Ihr Arbeitgeber die Beiträge zur Rentenversicherung jeweils zur Hälfte einbezahlt. Bis 2005 waren diese Renten bei der Auszahlung meist steuerfrei. Ab 2005 werden nun auch diese Renten besteuert, und zwar schrittweise nach dem sogenannten **Kohortenprinzip**. Eine „Kohorte“ war einst eine militärische Einheit im antiken Römischen Reich – eine genau definierte

geschlossene Gruppe von Kriegern. Die Einteilung der Rentner erfolgt auch in Einheiten. Die erste Kohorte bilden die Rentner, die bereits vor oder in 2005 Rente bezogen haben. Die zweite Kohorte sind die Rentner mit Rentenbeginn 2006, die dritte Kohorte die „Neurentner“ aus dem Jahr 2007 usw. bis 2058 (→ Tabelle Seite 79).

Durch dieses ausgefeilte System sollen stufenweise auch die gesetzlichen Renten der „nachgelagerten Besteuerung“ unterworfen werden. Nachgelagert bedeutet, die Besteuerung erfolgt jeweils in dem Jahr, in dem die Beträge auch zur Auszahlung kommen. Ähnlich wie der Versorgungsfreibetrag der Pensionen (→ Seite 48) abgeschrumpft wird, wird bei den gesetzlichen Renten der Besteuerungsanteil jährlich um ein bis zwei Prozentpunkte erhöht. Aufgrund des neuen Wachstumschancengesetzes wird der Besteuerungsanteil ab 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte jährlich angehoben. Somit wird die vollständige Besteuerung der Rente dann erst in 2058 erreicht (bisher 2040). So soll die mögliche Doppelbesteuerung der künftigen Neurentner vermieden werden. Durch das Kohortenprinzip wird – abhängig vom Jahr des Rentenbeginns – Ihr steuerfreier Anteil der Rente ermittelt. Für die Rentner mit Rentenbeginn in 2005 (oder früher) bleiben 50 Prozent der gesetzlichen Rente frei – und zwar bis zum Ende dieser Rentenzahlungen.



Eine Rentner-Kohorte hat also jeweils den Prozentsatz des steuerpflichtigen Rentenanteils gemeinsam. Diesen Besteuerungsanteil sehen Sie in der Tabelle (→ Seite 79). Die Rentner-Kohorte 2058 muss demnach die Rente zu 100 Prozent der Steuer unterwerfen. Die steuerfreien Beträge werden sozusagen bis zum Ende der Rentenzahlungen „eingefroren“. Sie werden anteilig sogar weitergeführt bei Hinterbliebenenrenten (Witwer-/Witwenrenten). Jahr des Rentenbeginns ist dann jeweils das Jahr, in dem die Ursprungsrente begonnen hat

BEISPIEL:

- Rentenbeginn 2003 (Kohorte 2005) mit Rentenzahlung in 2005:
 $18.000 \text{ €} \times 50 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 9.000 \text{ €}; \text{ steuerfreier Anteil somit auch } 9.000 \text{ €.}$
- Rentenbeginn 1.1.12 (Kohorte 2012) mit Rentenzahlung in 2012:
 $18.000 \text{ €} \times 64 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 11.520 \text{ €; somit steuerfreier Anteil nur noch } 6.480 \text{ €.}$
- Rentenbeginn 1.1.19 (Kohorte 2019) mit Rentenzahlung in 2019:
 $18.000 \text{ €} \times 78 \% = \text{steuerpflichtiger Anteil } 14.040 \text{ €; somit steuerfreier Anteil nur noch } 3.960 \text{ €.}$

Sobald Sie wissen, welcher Rentner-Kohorte Sie angehören, können Sie Ihren persönlichen Freibetrag ermitteln. Die Rentenerhöhungen unterliegen einer besonderen Berechnung. Es hilft leider gar nicht, anhand Ihrer Kontoauszüge die ausgezahlte Rente zu ermitteln. Sie benötigen den Brutto-Rentenbetrag und noch etliche weitere Angaben. Ab 2020 ist das Formular „R“ neu gestaltet worden. Dort werden nur noch die gesetzlichen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen eingetragen. Hinzu kommen eigene, zertifizierte Basisrentenverträge (Rürup-Verträge) sowie sonstige privaten Leibrenten aus dem Inland (→ Seite 81).

Für derartige **Renten aus dem Ausland** gibt es das neue Formular R-AUS. Dieses Formblatt ähnelt dem Formular „R“ – allerdings sind keine Felder grün hinterlegt. Das bedeutet, es werden keine Zahlen elektronisch an das Finanzamt übermittelt.

Wenn Sie sich von Ihrer Rentenanstalt alljährlich eine Bescheinigung für die Steuer zuschicken lassen (→ Abbildung Seite 80), haben Sie es mit den Eintragungen bei der Steuererklärung recht einfach. Die Bescheinigungen von den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern erhalten Sie beim ersten Mal nur auf Anforderung. Das kostet Sie einmalig etwas Mühe, weil für jede Rente eine eigene Bescheinigung geordert werden muss;

beispielsweise Witwenrente bei der Bundesknappschaft, eigene gesetzliche Rente bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen usw. Sie können die Bescheinigung telefonisch, meist über eine 0800er-Hotline, oder per E-Mail anfordern. Wenn aber einmal Ihre Bestellung der Jahresbescheinigung für die Steuer korrekt bearbeitet wurde, erfolgt die Zusendung in den Folgejahren in der Regel reibungslos. Der Aufwand lohnt sich, denn auf der Jahresbescheinigung für das Finanzamt sind Art der Rente, Rentenbeginn, Jahressbruttorente, Anpassungsbetrag, Kranken- und Pflegekassenbeiträge aufgeführt. Es werden Ihnen sogar die entsprechenden Zeilen in der Anlage R zur Eintragung bei der Steuererklärung „mitgeliefert“. Es gibt noch weitere Rentenbescheinigungen, die mitunter irrtümlich verschickt werden. Die sind jedoch für Ihre Steuererklärung wenig hilfreich: Sie benötigen die „Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt“.

→ **TIPP Deutsche Rentenversicherung**
Informationen zu Ihrer persönlichen
Rente erhalten Sie unter
0 800/10 00 48 00 (kostenloses
Servicetelefon), im Internet:
www.deutsche-renten-versicherung.de
oder per E-Mail:
info@deutsche-rentenversicherung.de

**Steuerpflichtiger Anteil gesetzl.
Renten („Kohortentabelle“)**

JAHR DES RENTENBEGINNS	BESTEUERUNGS- ANTEIL IN %
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82
2023	82,5
2024	83
2025	83,5
2026	84
2027	84,5
2028	85
2029	85,5
2030	86
2031	86,5

→ Fortsetzung

JAHR DES RENTENBEGINNS	BESTEUERUNGS- ANTEIL IN %
2032	87
2033	87,5
2034	88
2035	88,5
2036	89
2037	89,5
2038	90
2039	90,5
2040	91
2041	91,5
2042	92
2043	92,5
2044	93
2045	93,5
2046	94
2047	94,5
2048	95
2049	95,5
2050	96
2051	96,5
2052	97
2053	97,5
2054	98
2055	98,5
2056	99
2057	99,5
2058	100

Für die Jahre bis einschließlich 2020 steigt der Besteuerungsanteil um jeweils 2 %. Ab 2021 ist es jeweils 1 % und nach dem neuen Wachstumschancengesetz ab 2023 nur noch 0,5 %.

Versicherungsnummer Abt.-Nr. [REDACTED]

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster

Die Geschäftsführung
Leistungsabteilung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Januar [REDACTED]

**Mitteilung zur Vorlage beim Finanzamt
Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr [REDACTED]**

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie erhalten hiermit eine Aufstellung über die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 2020, die Ihnen beim Ausfüllen Ihrer Einkommensteuererklärung helfen soll. Diese Daten haben wir auch der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitgeteilt. Dazu sind wir gesetzlich verpflichtet (§ 22a Einkommensteuergesetz - EStG). Von der ZfA werden die Daten an die zuständige Landesfinanzverwaltung übermittelt.

Anspruch auf große Witwenrente

mit einem Rentenbeginn am 01.05.2012
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 6)

Rentenbetrag einschließlich Einmalzahlung (einzutragen in die Anlage R, Zeile 4)	9.210,06 EUR
---	--------------

im Rentenbetrag enthaltener Rentenanpassungsbetrag
(einzutragen in die Anlage R, Zeile 5)

9.210,06 EUR	1.510,80 EUR
--------------	--------------

Es wurde eine vorhergehende Rente bezogen vom 01.06.2010 bis zum 30.04.2012.
(einzutragen in die Anlage R, Zeilen 7 und 8)

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können steuermindernd geltend gemacht werden. Die Höhe der vom Rentenversicherungsträger aus der Rente einbehaltenden Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung haben wir ebenfalls der ZfA zur Weiterleitung an die zuständige Landesfinanzverwaltung mitgeteilt. Dazu sind wir nach dem Bürgerentlastungsgesetz verpflichtet.

Folgende Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung haben wir an die ZfA gemeldet:

Seite 02

Abb. 7: Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Fortsetzung nächste Seite.

Versicherungsnummer	Abt.-Nr.	Seite 02	Datum
<p>Geleistete Beiträge zur Krankenversicherung von 01. [REDACTED] bis 12. [REDACTED] 713,76 EUR (einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 16)</p> <p>Folgende Beitragsanteile zur sozialen Pflegeversicherung wurden an die ZfA gemeldet:</p> <p>Geleistete Beiträge zur Pflegeversicherung von 01. [REDACTED] bis 12. [REDACTED] 303,96 EUR (einzutragen in die Anlage Vorsorgeaufwand, Zeile 18)</p> <p>Für weitere Fragen zu Einzelheiten der Besteuerung wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Ihre Deutsche Rentenversicherung Westfalen</p>			

Beachten Sie bitte, dass Rentennachzahlungen für mehrere Jahre anders versteuert werden. Wenn Ihnen beispielsweise rückwirkend für mehrere Jahre eine Erwerbsminderungsrente bewilligt wird, sind mitunter auch in den Vorjahren Korrekturen vorzunehmen. Oft wird Ihnen nur ein Teil der Rentennachzahlung überwiesen. Zu viel gezahltes Arbeitslosen- oder Krankengeld der vergangenen Jahre verlangen Arbeitsamt und Krankenkasse zurück. Eine Verrechnung erfolgt meist direkt mit der Rentenstelle. Die Berichtigung, also anstatt der bisher berücksichtigen Progressionsleistungen Arbeitslosen- beziehungsweise Krankengeld nunmehr Rentenzahlungen, wird schnell übersehen und ist tatsächlich mühselig zu berechnen. Rentenbeginn (zur Ermittlung der Kohorte) ist dann auf jeden Fall das rückliegende Jahr, für das **erstmalig** die Rente bewilligt wurde. Im Zweifel sollten Sie wirklich fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen.

Zertifizierte Basisrenten (Rürup-Renten)

Die eigenen zertifizierten Basisrentenverträge, sogenannte Rürup-Renten, sind vollständig von Ihnen selbst finanziert worden und werden dennoch exakt so versteuert wie eine gesetzliche Rente – wie zuvor beschrieben. Zertifizierte Basisrentenverträge werden in der Regel von Selbstständigen, nicht rentenversicherungspflichtigen Berufstätigten zur privaten Altersversorgung abgeschlossen. Über die Zertifizierung stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Ansparungen ausschließlich für die Sicherung im Alter genutzt werden. Es kann sich durchaus lohnen, auch noch einige wenige Jahre vor Rentenbeginn in eine Rürup-Rente einzuzahlen. Die Beträge sind als Sonderausgaben steuermindernd absetzbar. Bis 2014 war der jährliche steuerlich zu berücksichtigende Höchstbetrag auf 20.000 € pro Steuerpflichtigem begrenzt. Zwischenzeitlich steigt der Höchst-

betrag alljährlich an, weil er ab 2015 an die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung gekoppelt wurde. 2022 konnte ein Ehepaar maximal 51.278 € einzahlen. Davon wurden maximal 94 Prozent als absetzbare Sonderausgaben/Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt, das waren immerhin 48.201 €, die Ihr ZVE (zu versteuerndes Einkommen) mindern. Der Höchstbetrag 2024 bemisst sich auf 27.566 € bzw. 55.132 € für Verheiratete. In 2023 waren es noch 26.528 € bzw. 53.056 €. Der maximal absetzbare Prozentsatz wurde rückwirkend ab VZ 2023 auf 100 Prozent erhöht. (Zuvor war eine stufenweise Erhöhung bis 2025 geplant.) Bei einer so großzügigen steuerlichen Förderung während der Ansparphase ist im Gegenzug die nachgelagerte Besteuerung bei der Auszahlung vom Steuerpflichtigen hinzunehmen. Der Vorteil bei dieser Rente liegt darin, dass der persönliche Steuersatz in der Ansparphase, also während der Berufstätigkeit, meist deutlich höher ist. Wird dann später die Rürup-Rente ausgezahlt, sind häufig die Einkünfte viel geringer und somit auch der persönliche Steuersatz (→ Seite 19, Progression). Egal wie sehr der Steuervorteil lockt, Sie sollten auch all die anderen Bedingungen dieser Verträge genau prüfen und mit Ihrer persönlichen Situation abstimmen. Auch für Ihre Rürup-Renten-Auszahlungen bekommen Sie von dem Anbieter alljährlich eine entsprechende Bescheinigung, die Sie

in der Anlage R Ihrer Steuererklärung eintragen müssen.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung in Papierform beim Finanzamt einreichen, füllen Sie für jeden Ehegatten eine eigene Anlage R aus.

Sie können durchaus mehrere (gesetzliche) Renten mit sogar unterschiedlichem Rentenbeginn haben. Tragen Sie all diese Renten in **einer Anlage R, Zeilen 4 bis 12** ein.

Ausländische Renten werden im Formular **R-AUS** in die **Zeilen 4 bis 13** eingetragen.

Wenn Sie den steuerpflichtigen Teil all Ihrer gesetzlichen Renten errechnet haben, tragen Sie die entsprechenden Werte in Ihre ZVE-Tabelle (→ Seite 22/23) für beide Ehegatten getrennt ein. Sollten Sie mehrere gesetzliche Renten erhalten, können Sie die steuerpflichtigen Werte zusammenfassen.



ACHTUNG

Nicht alles ist „Basis“

Bei Weitem nicht jede privat abgeschlossene Rente ist eine zertifizierte Basis-Rente (Rürup-Rente) im Sinne des Steuerrechts. Häufig bieten Versicherungsgesellschaften „normale“ Lebensversicherungen auf Rentenbasis mit ähnlichen Begriffen an, zum Beispiel „Basis Zusatzrente“, „private Altersrente“.

Private Renten

Die zweite Rentenrubrik sind die **privaten Renten**. Sie werden eben nicht von den gesetzlichen Rentenkassen, sondern von privaten Anbietern ausgezahlt. Das sind meist Versicherer oder sogenannte Zusatzversorgungskassen. Die jeweiligen Anbieter senden Ihnen alljährlich eine Jahresbescheinigung zu. In der Regel sind die Bescheinigungen bereits so gestaltet, dass Sie mühelos die Eintragungen in der Steuererklärung vornehmen können. Die Eintragungen erfolgen auf der **Anlage R**, Seite 1, **Zeilen 13 bis 18**. Derartige Renten aus dem Ausland werden im Formular **R-AUS** in die **Zeilen 14 bis 20** eingetragen.

Mit „privaten Renten“ sind Renten gemeint, die der Steuerpflichtige – also Sie – vollstän-

dig selbst finanziert hat, und zwar **ohne** staatliche Förderung oder Arbeitgeberbeteiligung. Das sind unter anderem Unfallrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und ausgezahlte Lebensversicherungen auf Rentenbasis.

Bitte verwechseln Sie nicht die private Unfallrente mit Renten der Berufsgenossenschaft – diese sind nämlich komplett steuerfrei (→ Seite 111).

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Renten wird in diesen Fällen nur der erheblich geringere „Ertragsanteil“ von 1 % bis 59 % der Steuer unterworfen. **Je älter Sie bei Renteneintritt sind, desto weniger wird von Ihrer privaten Rente versteuert.** Wenn Sie beispielsweise mit 63 Jahren in Rente gehen, beträgt der Ertragsanteil 20 %. Bei einer Jahresrente von 24.000 € werden also 4.800 € besteuert. Ist Ihr Rentenbeginn erst mit 67

Lebens-/Rentenversicherung Nr.:
Steuerbescheinigung für das Jahr [REDACTED]

Für das Meldejahr [REDACTED] haben wir Renten von insgesamt 1.787,85 EUR gezahlt.

Es handelt sich um eine private Rentenversicherung. Die Rente ist nach § 22 Ziffer 1 Satz 3 a) bb) Einkommensteuergesetz (EStG) mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Rentenbeginn war der 01.08.2012.

Diese Bescheinigung ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben. Die Leistungen müssen wir nach § 22a, Satz 3 EStG auch der zentralen Stelle (§ 81 EStG) zur Übermittlung an die Landesfinanzbehörden mitteilen (Rentenbezugsmittelungsverfahren).

Abb. 8: Muster für Bescheinigung private Rente.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für [REDACTED]

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen

1. Bezeichnungszeitraum	St 01 - 11 '12
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl: 0
Girokontozahlen (S, M, F, FR)	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbearbeitung von 9 und 10	Euro: 0
4. Entbehalteene Lohnsteuer von 3	966,00
5. Entbehalteene Solidar-Tatzeugung von 3	0,00
6. Entbehalteene Kirchensteuer des Arbeitsinhabers von 2	0,00
7. Entbehalteene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3 (nur bei Kirchensatzverschaffenheit)	0,00
8. in 3 enthaltene Versorgungsbeträge	966,00
9. Entbeigt besteuerte Versorgungsbeträge für mehrere Kalenderjahre	
10. Entbeigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne S 1 und 11 abzgl. entbehlte Entbehalteene)	
11. Entbehalteene Lohnsteuer von 9 und 10	
12. Entbehalteene Solidar-Tatzeugung von 9 und 10	
13. Entbehalteene Kirchensteuer des Arbeitsinhabers von 9 und 10	
14. Entbehalteene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 9 und 10 (nur bei Kirchensatzverschaffenheit)	
15. IS-Ber-Kurzanspruchsende, Zuschuss zum Mutterchaftsabzug d. Verdienstsatzverschaffung Hilfekontingenzgesetzl. Aufschlagsbetrag und Altersdaseitzuschlag	
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	
17. Steuerfrei, Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungsauswanderung anzurechnen sind	0,00
18. Pauschalbesteuerte Anlageleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	0,00
19. Steuerfreie Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht einzeln berechnet wurden - in J. erhalten	
20. Steuerfrei, Vorrangabzug je höchst bei Auswärtsaufenthalt	
21. Steuerfrei, Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltssituation	
22. Arbeitgeber:	
Arbeitgeber-Zuschuss	a) zur gesetzlichen Renten- versicherung b) an berufständische Versorgungseinrichtungen
23. Arbeitnehmer:	
Arbeitnehmer-Zuschuss	a) zur gesetzlichen Renten- versicherung b) an berufständische Versorgungseinrichtungen
24. Steuerfreie	
Arbeitgeber	a) zur gesetzlichen Kranken- versicherung b) zur privaten Kranken- versicherung
Zuschüsse	c) zur gesetzlichen Pflege- versicherung
25. Arbeitnehmer-Zuschüsse zur gesetzlichen Kranken- versicherung	
26. Arbeitnehmer-Zuschüsse zur sozialen Pflege- versicherung	
27. Arbeitnehmer-Zuschüsse zur Arbeitslosenver- sicherung	
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Versi- cherung oder Pflege-Versorgungsauszahlung	
29. Bemessungsgrundlage für den Vorrangabzug bei 9	966,00
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Vorrangabzugsbeginns zu 8 und/oder 9	2013
31. Zu 8: Bauunternehmer-Zahlung, Eiser und letzter Monat, für den Vorrangabzug bezahlt wurde	
32. Sterbegeld, Kapitalzulassungen: Abfindungen wird Nutznutzung von Vorrangabzügen - 3 und 8 enthalten	
33. Auszahltloses Kindergeld	--
34. Freibetrag DBA Tiefen	
35	
36	
37	
38	
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und Verwaltungs-Nr.)	

Abb. 9: Muster Betriebsrente, Zeile 8, → auch Seite 43.

Jahren, so sinkt der zu versteuernde Ertragsanteil auf 17%; das entspricht bei der Jahresrente von 24.000 € dann nur noch 4.080 €.

Der Ertragsanteil wird nach versicherungs-mathematischen Berechnungen ermittelt und kann in der nachfolgenden Tabelle leicht abgelesen werden.

Das Ergebnis Ihrer Ertragsanteile tragen Sie in der Tabelle ZVE (→ Seite 22/23) getrennt für jeden Ehegatten ein. Sollten Sie mehrere private Renten bekommen, können Sie Ihre steuerpflichtigen Ertragsanteile selbstverständlich addieren.

Wenn dann diese Renten später ausgezahlt werden – sei es als „Einmalzahlung“ oder monatliche Zusatzsatzrente –, hält der Fiskus die Hände auf und begeht die Versteuerung sozusagen nachträglich. Bei Einmalauszahlungen sofort im Jahr der Auszahlung; bei jährlichen Zahlungen eben jährlich und zwar in voller Höhe. Sie erhalten also kein wirkliches Steuergeschenk, sondern vielmehr eine zeitliche Verschiebung der Steuerzahlung. Der Gedanke dahinter: Meist ist der Steuersatz aufgrund der geringeren Einkünfte im Rentenalter niedriger als in den Jahren der aktiven Berufstätigkeit (→ Seite 19, Progression).

Altersvorsorgeverträge, Direktversicherungen

Auch diese „Zusatzrenten“ werden **nachgelagert besteuert**. Das bedeutet im Grunde genommen, dass Ihnen ein Aufschub der Steuerzahlungen gewährt wird. In der aktiven Ansparphase zahlen Sie in die Versicherungen ein. Teilweise leistet sogar Ihr Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss oder aber Sie erhalten staatliche Zuschüsse (zum Beispiel Riester-Förderung). Außerdem können Sie Ihre Einzahlungen teilweise als Sonderausgaben (→ Seite 120) in Ihrer jährlichen Steuererklärung steuermindernd einsetzen.



Steuerpflichtiger Anteil (Ertragsanteil) privat finanzierter Renten		→ Fortsetzung		→ Fortsetzung	
BEI BEGINN DER RENTEN VOLLENDE- TES LEBENSAJHR DES RENTEN- BERECHTIGTEN	ERTRAGS- ANTEIL IN %	BEI BEGINN DER RENTEN VOLLENDE- TES LEBENSAJHR DES RENTEN- BERECHTIGTEN	ERTRAGS- ANTEIL IN %	BEI BEGINN DER RENTEN VOLLENDE- TES LEBENSAJHR DES RENTEN- BERECHTIGTEN	ERTRAGS- ANTEIL IN %
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	47 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		



Auch Rentner können Steuern sparen

Christian Staller ist seit 25 Jahren Vorstand des Aktuell Lohnsteuerhilfevereins e. V. und Altbayerischen Lohnsteuerhilfevereins e. V. Seit 2017 ist er Vorstandsmitglied im Bundesverband Lohnsteuerhilfe e. V. Berlin: „Auch Rentner haben Möglichkeiten, Steuern zu sparen. Eine Steuererklärung müssen Rentner im Regelfall dann abgeben, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen den jeweiligen Grundfreibetrag übersteigt (→ Seite 17). Hierbei ist nur ein Teil der Rente als steuerpflichtig zu behandeln. Häufig haben Rentner daneben aber noch andere Einkünfte, etwa aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen. Bei vorgenannten Einkunftsarten trägt der zutreffende Ansatz der Werbungskosten erheblich zum Steuersparen bei. Auch ist bei Rentnern ein besonderes Augenmerk auf Gesundheits- oder Pflegekosten zu legen, die die Steuerlast mindern.“

Mit dem **Alterseinkünftegesetz** gab es eine wesentliche Änderung für Verträge die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden. Die sogenannten Altverträge aus den Jahren vor 2005 genießen „Vertrauensschutz“ und bleiben in der Regel steuerfrei. Das betrifft jedoch nicht „Riester-Verträge“, die ab 2002 aufgrund des **Altersvermögensgesetzes** eingeführt wurden. Die nachgelagerte Besteuerung war hierbei von vornherein vorgesehen.

Es wartet noch eine weitere böse Falle auf Sie bei der Auszahlung einer Direktversicherung. Neben der grundsätzlichen Steuerpflicht (s. o.) besteht auch noch Sozialversicherungspflicht. Bei einer Direktversicherung wird während der Ansparphase meist ein Teil Ihres Brutto-Lohns „umgewandelt“ und mit oder auch ohne Arbeitgeberzuschuss steuer- und sozialversicherungsfrei in die entsprechende Versicherung eingezahlt.

Seit 2005 zahlen weder Sie noch Ihr Arbeitgeber auf diese Beträge Steuern; auch keine Sozialversicherung. Bei der Auszahlung verlangt dann die Krankenkasse entsprechend die Zahlung der Beiträge, und zwar von Ihnen allein. Sie zahlen also Arbeitgeber- **und** Arbeitnehmeranteil (fast 20 %) zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind (Vergleiche auch → **Freibetrag**, Seite 90).